

Az.: 3402-04 – F HI/FS Soe/R Kr

Kiel, 10. August 2021

V o r l a g e

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 16. – 18. September 2021

Gegenstand: Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften (Anlage 1).

Anlagen:

Anlage 1 Entwurf Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften

Anlage 2 Synopse

Anlage 3 Erhebung der Stellenanteile

Anlage 4 Ermittlung Anteilsschlüssel und Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Beteiligt wurden:

Zustimmung Finanzbeirat	ja	am 7. Juni 2021
Zustimmung Ausschuss kist.-ber. Körper.	ja	am 7. Juni 2021
Zustimmung Finanzausschuss	ja	am 17. Juni 2021
Zustimmung Rechtsausschuss	ja	am 1. Juli 2021

Finanzielle Auswirkungen:

- Anpassung des Anteilssatzes der Landeskirche um 0,01 %-Punkte nach unten (von 18,72 % auf 18,71 %) bei gleichzeitiger Anhebung des Anteilssatzes der Kirchenkreise um 0,01 %-Punkte (von 81,28 % auf 81,29 %) auf Grund der Verlagerung einer Sachbearbeitendenstelle in die Kirchensteuerstelle sowie der Verlagerung der Kirchensteuersachbearbeitung auf die Ebene der Landeskirche (s. Anlage 4)
- Personalkosten in Höhe von 164.400 € jährlich zuzüglich Personalkostensteigerungen (insgesamt 2,75 Mitarbeitende (max. 1,75 neu zu schaffende Stellen sowie eine bereits im Landeskirchenamt bestehende Stelle), Eingruppierung K 9 (endgültige Eingruppierung ist noch nicht erfolgt))
- 32.900 € Sachkostenpauschale (20 % der Personalkosten)
- Finanzierung der Personal- und Sachkosten erfolgt über die Kirchensteuerabrechnung „kirchliche Verwaltungskosten der Kirchensteuererhebung“
- Kosten der kirchlichen Kirchensteuerverwaltung werden ebenso wie die Einnahmen von allen Ebenen entsprechend ihrer Anteile getragen

Administrative Folgenabschätzung:

E.1 Kirchengemeinde: keine Auswirkungen

E.2 Kirchenkreise:

- Wegfall der Kirchensteuersachbearbeitung in den Kirchenkreisen

E.3 Landeskirchliche Ebene:

- Errichtung der Kirchensteuerstelle
- Durch Bündelung der Aufgaben insgesamt Abbau der Verwaltungsstrukturen zu erwarten

Begründung:

Allgemein

Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) erheben die Kirchenkreise die Kirchensteuern vom Einkommen und sind insoweit Kirchensteuergläubiger. Aktuell trifft der jeweilige Kirchenkreisrat die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen und insbesondere in Schleswig-Holstein über Widersprüche die Kirchensteuer vom Einkommen betreffend. Um eine Gleichbehandlung der Kirchenmitglieder sicherzustellen, ist vor der Entscheidung des Kirchenkreisrats eine Stellungnahme des Landeskirchenamts einzuholen, soweit es nicht dafür Verwaltungsvorschriften aufgestellt hat. Die Einholung von Stellungnahmen durch die Kirchenkreise ist ungeachtet der Verwaltungsvorschriften aktuell häufig der Regelfall. Dieses ist auf die wachsende Komplexität des Steuerrechts und auch des Kirchensteuerrechts zurückzuführen. Darüber hinaus unterliegen die Fallzahlen in den jeweiligen Kirchenkreisen großen Schwankungsbreiten, sodass die Mitarbeitenden vor Ort sich kaum dauerhaft in die Materie einarbeiten können. Anhand der Stellungnahmen des Landeskirchenamts kontaktieren die Kirchenkreise die Kirchenmitglieder sowie die steuerlichen Beraterinnen und Berater und erlassen die Verwaltungsakte. Die Kommunikation mit den Finanzämtern dagegen obliegt dem Landeskirchenamt. So entstehen Doppelstrukturen, die abgebaut werden sollten, um eine professionelle und effiziente Kirchensteuersachbearbeitung seitens der Nordkirche in der bedeutsamen Außenkommunikation zu zeigen.

Im Herbst 2020 wurde die Arbeitsgruppe „Verwaltung in der Nordkirche“ (im Folgenden AG) eingerichtet, die sich aus Verwaltungsleitenden der Kirchenkreise sowie dem Präsidenten des Landeskirchenamts und Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamts zusammensetzt. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist die Schaffung einer nordkirchlichen Verwaltung, die auf allen Ebenen bedarfsorientiert, effizient, kostengünstig, zukunftsgerichtet und nachhaltig

- nur die Aufgaben erledigt, die zwingend (selbst) erledigt werden müssen,
- die zu erledigenden Aufgaben sowohl rechtlich als auch von den Abläufen her effizient gestaltet,
- Aufgaben und Abläufe nach Möglichkeit automatisiert und unter Nutzung von einheitlichen und standardisierten Verfahren bearbeitet,
- die Standorte auf das für die Erledigung von Verwaltungsgeschäften notwendige Maß reduziert (Kompetenzzentren).

Als ein Aufgabenbereich, der einer Zentralisierung zugeführt werden könnte, hat sich die Kirchensteuersachbearbeitung herauskristallisiert. Die Kirchenkreise halten als

Kirchensteuergläubiger in unterschiedlicher Ausprägung Stellenanteile für die Kirchensteuersachbearbeitung vor. Der Aufgabenbereich ist durch alle Kirchenkreise und auch durch das Landeskirchenamt abzudecken. Durch eine Konzentration dieses Aufgabenbereiches können einheitliche Standards geschaffen und Verwaltungsstrukturen insgesamt abgebaut werden.

Die AG hat hierzu eine Projektskizze erarbeitet, die zwei Varianten als mögliche Handlungsoptionen ausweist:

In der Variante 1 wird eine Kirchensteuerstelle auf Kirchenkreisebene eingerichtet, in der die Kirchensteuersachbearbeitung durch einen Kirchenkreis für alle anderen Kirchenkreise übernommen wird. Hierdurch wäre eine Verortung der Entscheidungen in Kirchensteuerangelegenheiten in der Kirchenkreissphäre sichergestellt. Zudem würde durch diese Gestaltung die Trennung der Ebenen beibehalten werden.

Diese Variante wäre ohne eine Anpassung des Finanzgesetzes und der Kirchensteuerordnung möglich. Im Hinblick auf umsatzsteuerliche Implikationen müsste das Kirchenkreisverwaltungsgesetz um diesen Tatbestand ergänzt werden. Ein Kirchenkreis könnte für andere Kirchenkreise die Kirchensteuersachbearbeitung übernehmen. Die Kirchensteuerstelle könnte die Fälle, in denen kein Ermessensspielraum besteht, im Wege der Delegation bescheiden. Dieses betrifft die Masse der Fälle. Alle anderen Fälle wären durch den jeweils zuständigen Kirchenkreisrat zu bescheiden. Die Entscheidungen würden durch die Kirchensteuerstelle vorbereitet werden.

Durch die Kirchensteuerstelle auf Kirchenkreisebene können Verwaltungsabläufe effizienter gestaltet werden. Die Mitarbeitenden der Kirchensteuerstelle auf Kirchenkreisebene bearbeiten ausschließlich Kirchensteuerfälle, sodass eine Spezialisierung erfolgt und Routinen aufgebaut werden können.

Es fand sich jedoch kein Kirchenkreis, der die Aufgaben einer Kirchensteuerstelle übernehmen wollte. Zudem würden Doppelstrukturen auf Ebene der Kirchenkreise und der Landeskirche weiterhin notwendig sein.

In der Variante 2 wird eine Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt eingerichtet, die die Kirchensteuersachbearbeitung in eigener Zuständigkeit übernimmt. Entscheidungskompetenzen in Kirchensteuerangelegenheiten würden damit auf die landeskirchliche Ebene verschoben werden.

Das gewünschte Ziel einer Steigerung von Effektivität und Professionalität kann durch die Einrichtung einer Kirchensteuerstelle erreicht werden, die beim Landeskirchenamt eingerichtet wird. Damit erfolgt eine Konzentration und Zentralisation von Verwaltungshandeln. Sie dient dem Abbau von Doppelstrukturen. Hierzu sind die Änderungen in dem Finanzgesetz und der Kirchensteuerordnung notwendig. Durch die Schaffung der Kirchensteuerstelle können Verwaltungsabläufe effizienter ausgestaltet werden. Ein Stellungnahmeverfahren durch das Landeskirchenamt entfällt, die Kommunikation erfolgt direkt zwischen Kirchensteuerstelle und dem Kirchenmitglied bzw. den steuerlich Beratenden. Die Kirchenkreisräte werden entlastet, da die Bescheidung der Kirchensteuerangelegenheiten nicht mehr in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Zudem sind weniger Personen mit Kirchensteuerangelegenheiten beauftragt, was im Hinblick auf die Wahrung des Steuergeheimnisses weitere Vorteile bietet. Die Mitarbeitenden der Kirchensteuerstelle bearbeiten ausschließlich Kirchensteuerfälle, sodass eine Spezialisierung erfolgt und Routinen aufgebaut werden können.

Die Kirchenkreisräte der Nordkirche wurden um ein Votum gebeten, welche Variante der Projektskizze weiterverfolgt werden soll. Die Kirchenkreisräte der Nordkirche haben sich mehrheitlich für eine Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt (Variante 2) ausgesprochen. Die Verwaltungsleitenden der Kirchenkreise haben sich einstimmig für die Einrichtung einer Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt ausgesprochen.

Zudem werden mit dem vorliegenden Entwurf redaktionelle Anpassungen sowie die Anpassung der Kirchgeldtabelle vorgenommen.

Die Tabelle zur Bemessung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe wurde zuletzt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 angepasst. Im Zuge der Erhöhung der Grundfreibeträge sowie der Anpassung der Einkommensteuertarife der vergangenen Jahre ist nunmehr auch eine Anpassung der Kirchgeldtabelle geboten.

Zu Artikel 1 Änderung Teil 5 des Einführungsgesetzes

Zu Nummer 1:

Die Kirchenkreise erheben gem. Artikel 122 Absatz 3 der Verfassung, § 2 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung (KiStO) die Kirchensteuern vom Einkommen und sind insoweit Kirchensteuergläubiger. Diese Rechtsposition bleibt unverändert. Die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen obliegt grundsätzlich den Kirchenkreisen als Kirchensteuergläubiger. Diese Aufgabe wird jetzt der Landeskirche als eigene Aufgabe zur Erfüllung nach kirchengesetzlicher Weisung übertragen, damit die Kirchensteuerstelle künftig selbstständig im Sinne einer Konzentration und Zentralisation Billigkeitsentscheidungen und Widerspruchsentscheidungen treffen kann. Das eigentliche Festsetzungs- und Erhebungsverfahren bleibt weiterhin der staatlichen Finanzverwaltung übertragen. Die Verwaltung der Kirchensteuer im Einzelnen wird in der KiStO geregelt.

Zu Nummer 2:

Die Personal- und Sachkosten der Kirchensteuerstelle (Kirchensteuersachbearbeitung, Kirchensteuerabrechnung) fließen künftig als kirchliche Verwaltungskosten in die Kirchensteuerabrechnung ein. Diese Kosten mindern damit künftig ebenso wie beispielsweise die staatlichen Verwaltungskosten, die Anteile fremder Kirchen oder die Clearingeinbehaltung die Kirchensteuerverteilmasse. Dadurch werden die Kosten der Kirchensteuerverwaltung, ebenso wie die Kirchensteuereinnahmen, durch alle Ebenen mit den entsprechenden Anteilen getragen.

Das Landeskirchenamt hält aktuell eine Vollzeitstelle (Eingruppierung K 9, Jahresbruttogehalt 62.000 €) für die Kirchensteuersachbearbeitung und Kirchensteuerabrechnung vor. Diese wird in die Kirchensteuerstelle überführt und künftig über die Aufwandsposition „kirchliche Verwaltungskosten“ der Kirchensteuerabrechnung finanziert.

Die bislang in den Kirchenkreisen vorgehaltenen Stellenanteile wurden durch die Kirchenkreise erhoben (Anlage 3). Nicht in allen Kirchenkreisen sind Stellenanteile für die Kirchensteuersachbearbeitung ausgewiesen, obwohl Kirchensteuerfälle sowie Anfragen zu bearbeiten sind. Die Stellenausstattung in den Kirchenkreisen ist höchst unterschiedlich. Ein Standard besteht aktuell nicht.

Der Kirchenkreis Hamburg-Ost hat im Jahr 2014 die Kirchensteuersachbearbeitung für den Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein übernommen. Dort werden rund 140 Vorgänge pro Jahr mit einem Stellenumfang von 70 % einer Vollzeitstelle bearbeitet. Dieses Verhältnis erscheint für die Ermittlung des Stellenanteils der Kirchensteuerstelle am ehesten aussagekräftig zu sein, da die Bescheidung der Standardfälle auf die Kirchenkreisverwaltung delegiert worden ist und damit nur in Ausnahmefällen eine Entscheidung des Kirchenkreisrats bzw. Kirchensteuerausschusses eingeholt werden muss. Der Kirchenkreis Hamburg-Ost kann damit in den Standardfällen die Kirchensteuerangelegenheiten weitestgehend selbstständig abarbeiten. Nur in den notwendigen Fällen werden durch den Kirchenkreis Hamburg-Ost aktuell Stellungnahmen des Landeskirchenamts eingeholt. Die Vorgehensweise des Kirchenkreises Hamburg-Ost scheint daher am ehesten die Arbeitsweise der künftigen Kirchensteuerstelle abzubilden.

Unter Berücksichtigung der durch die Kirchenkreise erhobenen Fallzahlen ergibt sich im Ist-Zustand unter Berücksichtigung des Hamburger Stellenschlüssels aktuell ein Stellenbedarf von 2,07 Vollzeitstellen.

Ausgehend von den durch die Kirchenkreise ausgewiesenen Stellenanteilen bearbeiten in Summe 1,32 Vollzeitstellen 332 Vorgänge. Hochgerechnet auf alle Vorgänge ergibt sich ein Stellenbedarf von 1,66 Stellen.

Der tatsächliche notwendige Stellenanteil wird sich in diesen Grenzen bewegen.

Durch die Errichtung der Kirchensteuerstelle werden etwaige Vorlagen für die Kirchenkreisräte oder Kirchensteuerausschüsse sowie die Einholung von Stellungnahmen des Landeskirchenamts wegfallen. Es werden sich zudem weitere Synergieeffekte ergeben. Allerdings wird die Errichtung der Kirchensteuerstelle auch mit einem Mehraufwand verbunden sein, da Mitarbeitende eingearbeitet und Standardisierungen vorgenommen werden müssen.

Der Stellenumfang der Kirchensteuerstelle wird mit insgesamt 2,75 Vollzeitstellen (1 Stelle Kirchensteuersachbearbeitung Landeskirchenamt, 1,75 Stellen Kirchensteuersachbearbeitung Kirchenkreise) geplant. Es wird davon ausgegangen, dass diese Personalausstattung langfristig den notwendigen Personalbedarf abdeckt. Die Stellenanteile werden nach 2 Jahren evaluiert.

Trotz der in der Kirchenkreisen höchst unterschiedlichen Stellenausstattungen ist insgesamt von einer Einsparung der Kosten auszugehen, da sich Synergieeffekte ergeben sowie die Kirchenkreisräte und die Kirchenkreisverwaltungen von Verwaltungstätigkeiten im Kirchensteuerwesen entlastet werden. Es erfolgt dadurch eine ebenenübergreifende mittel- und langfristige Reduktion erforderlicher Stellenanteile. Ausgehend von dem Hamburger Stellenschlüssel kann mit der Errichtung der Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt bereits kurzfristig von einer Einsparung eines 0,25 Vollzeitstellenanteils ausgegangen werden.

Die Kirchensteuersachbearbeitendenstelle im Landeskirchenamt ist mit der Entgeltgruppe K 9 bewertet. Die neu hinzukommenden Stellen sind noch nicht bewertet, da der genaue Stellenzuschnitt noch nicht bekannt ist. Daher sind die Stellen zunächst mit der Entgeltgruppe K 9, Stufe 2 (Jahresbruttogehalt 58.500 € (Vollzeit)) angesetzt worden. Die Bruttopersonalkosten der neu zu errichtenden Stellen betragen somit 102.400 €. Die Bruttopersonalkosten der Kirchensteuerstelle belaufen sich damit in

der Planung auf insgesamt 164.400 €. Die notwendigen Sachkosten werden pauschal mit 20 % veranschlagt (32.900 €). Die Kosten der Kirchensteuerstelle betragen damit insgesamt 197.300 €

Durch die Verlagerungen der Kirchensteuersachbearbeitung auf die landeskirchliche Ebene sowie die Verlagerung des Stellenanteils der landeskirchlichen Kirchensteuersachbearbeitung in die Kirchensteuerstelle ist eine Anpassung des Anteilssatzes notwendig. Der Anteilssatz der Landeskirche ist daher ab 2022 um 0,01 %-Punkte auf 18,71 % zu senken und der Anteilssatz der Kirchenkreise um 0,01 %-Punkte auf 81,29 % zu erhöhen.

Kosten der Dezernatsleitung, der Referentin bzw. des Referenten Steuern sowie des Sekretariats werden nicht in die Kosten der Kirchensteuerstelle einbezogen.

Zu Nummer 3:

Die Vorschrift kann entfallen, da künftig keine „nicht als unumgänglich anerkannten Kirchensteuererlassbeträge“ anfallen werden. Es wird im Rahmen der Konzentration und Zentralisation zu einem einheitlichen Verwaltungsverfahren bei der Kirchensteuerverwaltung kommen.

Zu Artikel 2 Änderung der Kirchensteuerordnung

Zu Nummer 1:

Die Aufgabe der Kirchensteuerverwaltung wird der Landeskirche als eigene Aufgabe zugewiesen, damit die Kirchensteuerstelle künftig Billigkeitsentscheidungen und Widerspruchsentscheidungen treffen kann. Das eigentliche Festsetzungs- und Erhebungsverfahren ist weiterhin auf die Finanzverwaltung übertragen.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstaben a – c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Nummer 1. Zudem sind redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden.

Zu Buchstabe d

Das Landeskirchenamt wird als für die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen zuständige Stelle definiert. Die Aufgaben werden durch die Kirchensteuerstelle wahrgenommen. Nach Artikel 107 Absatz 3 der Verfassung ist sie ein Arbeitsbereich des Finanzdezernats.

Zu Nummer 7:

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Das Landeskirchenamt wird nach kirchengesetzlicher Weisung namens und im Auftrag des Kirchensteuergläubigers tätig. Ziel der Errichtung der Kirchensteuerstelle ist, dass das Landeskirchenamt Billigkeitsanträge und Widersprüche die Kirchensteuer vom Einkommen betreffend selbstständig bescheidet. Dieses wird bezogen auf Billigkeitsentscheidungen hiermit umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Billigkeitsentscheidungen, die die Kirchengrundsteuer betreffen, fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kirchensteuerstelle. Die Zuständigkeit verbleibt insoweit bei den Kirchengemeinden.

Zu Buchstabe b

Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen ist in § 20 Absatz 1 abschließend geregelt, sodass Absatz 5 aufgehoben werden kann. Zudem kann Absatz 6 entfallen. Das Verfahren zur Anerkennung der Unumgänglichkeit gewährter (Teil-)Erlasse diente dazu, dass alle Mitglieder der Nordkirche gleichbehandelt werden, und zwar unabhängig davon, welcher Kirchenkreis die Entscheidung über den (Teil-)Erlass trifft. Da künftig die Kirchensteuerstelle für die Billigkeitsentscheidungen bezüglich der Kirchensteuern vom Einkommen zuständig ist, ist eine Gleichbehandlung sichergestellt. Es bedarf daher nicht mehr der Anerkennung der Unumgänglichkeit des gewährten (Teil-)Erlasses (s. o. Artikel 1 Nummer 3).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a

Das Landeskirchenamt soll bezüglich der Kirchensteuer vom Einkommen auch Widerspruchsbehörde sein und die Widersprüche bescheiden.

Zu Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

Dies ist Folge von Buchstabe a.

Doppelbuchstaben bb - cc

Zudem entscheidet bei Widersprüchen die Kirchengrundsteuer betreffend, denen nicht durch die Kirchengemeinde abgeholfen wird, künftig das Landeskirchenamt. Diese Änderung erfolgt aus rechtssystematischen Gründen, da vor der Entscheidung durch den Kirchengemeinderat eine Stellungnahme des Landeskirchenamts einzuholen ist, soweit das Landeskirchenamt keine Verwaltungsvorschriften erlassen hat. Es erscheint daher folgerichtig, dass für den Fall, dass der Kirchengemeinderat dem Widerspruch nicht abhilft, die Entscheidung dem Landeskirchenamt übertragen wird.

Zu Nummer 9:

§ 26 betrifft das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren gegen Billigkeitsentscheidungen. Billigkeitsentscheidungen können mit einer Beschwerde angefochten werden. Sofern der Beschwerde durch die Kirchensteuerstelle bzw. den Kirchengemeinderat nicht abgeholfen wird, entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamts über die Beschwerde (Artikel 107 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung). Das Kollegium hat hierfür eine Kolleggruppe eingerichtet.

Zu Nummer 10:

Sowohl im Finanzgesetz als auch der Kirchensteuerordnung sind Regelungen zur Ermittlung des Kirchensteueraufkommens enthalten. Die Änderung aus Artikel 1 Nummer 2 ist daher auch in die Kirchensteuerordnung zu übernehmen. Es wird auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 11:

Zu Buchstabe a

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 wurde für nach dem 31. Dezember 2018 einzureichende Steuererklärungen die obligatorische Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei verspäteter Abgabe der Steuererklärungen geregelt. Bisher handelte es sich hierbei um eine Ermessensentscheidung. Die Kirchen haben sich darauf verständigt, dass die Vorschriften zur Festsetzung eines Verspätungszuschlags ebenso wie die Vorschriften über die Verzinsung, die Säumniszuschläge sowie die Bestimmungen über das Straf- und Bußgeldverfahren für Zwecke der Kirchensteuererhebung nicht anzuwenden sind. Dieses ist in den für den Bereich der Nordkirche maßgebenden Kirchensteuergesetzen der Länder bereits umgesetzt bzw. wird mit der nächsten Änderung des Kirchensteuergesetzes umgesetzt werden.

Zu Buchstabe b

Da nicht auszuschließen ist, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchengesetzes Verfahren bezüglich der Kirchensteuer vom Einkommen anhängig sind, ist eine Übergangsregelung zu treffen. Die Zuständigkeit für die anhängigen Verfahren soll auf die Landeskirche übergehen. Denkbar wäre auch, die Zuständigkeit für anhängige Verfahren beim Kirchenkreis zu belassen. Da das dann aber beispielsweise auch langfristig ausgesprochene Stundungen und ruhend gestellte Widerspruchsverfahren betreffen würde, müssten die Kirchenkreise weiterhin Stellenanteile für die Kirchensteuersachbearbeitung vorsehen. Daher erscheint der Übergang der Zuständigkeit auf die Landeskirche (Kirchensteuerstelle) sachgerechter.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1:

Im Einkommensteuergesetz ist bereits ab Veranlagungszeitraum 2013 die getrennte Veranlagung von Ehegatten durch die Einzelveranlagung ersetzt worden. Das ist bei der seinerzeitigen Erstellung des Kirchensteuerbeschlusses nicht eingepflegt worden. Die Änderung im staatlichen Recht wird durch diese Änderung nachvollzogen. Zudem werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 2:

Die Kirchgeldtabelle wurde zuletzt zum 01. Januar 2002 angepasst. Die evangelischen Landeskirchen haben sich auf eine neue Kirchgeldtabelle ab 2022 verständigt. Im Ergebnis sind die Tabellenstufen der Bemessungsgrundlage um jeweils 10.000 € angehoben worden. Das besondere Kirchgeld wird damit ab dem Veranlagungszeitraum 2022 erstmals ab einem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen in Höhe von 40.000 € erhoben.

Zu Artikel 4:

Die Kirchensteuer ist eine Jahressteuer. Das Gesetz soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt geht die Zuständigkeit für die gesamte Kirchensteuer-sachbearbeitung auf die Kirchensteuerstelle über.

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Einführungsgesetzes

Teil 5 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 24. Mai 2021 (KABl. S. 254, 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „erhobene“ die Wörter „und von der Landeskirche verwaltete“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„6. den jährlich anfallenden Personal- und Sachkosten für die Kirchensteuerverwaltung durch die Landeskirche.“
3. § 7 Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung der Kirchensteuerordnung

Die Kirchensteuerordnung vom 25. September 2013 (KABl. S. 438) die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 6. Oktober 2017 (KABl. S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Diese Kirchensteuern werden von der Landeskirche verwaltet.“
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abgabenordnung“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 4 werden nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S.

3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2993) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchensteuerbeschluss“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Kirchensteuerbeschluss und der Kirchengrundsteuerbeschluss“ durch die Wörter „Beschlüsse nach Absatz 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Kirchensteuerbeschluss und der Kirchengrundsteuerbeschluss“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „(Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2009 (KABl. S. 212) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in seiner“ durch die Wörter „(Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der Fassung vom 1. Januar 2009 (KABl. S. 212), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 23. Oktober 2020 (KABl. S. 229) geändert worden ist, in der“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 107) in seiner“ durch die Wörter „(KABl. 1972, S. 107), das zuletzt durch Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 8. März 2014 (KABl. 2014, S. 57) geändert worden ist, in der“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchensteuern vom Einkommen werden von der Landeskirche verwaltet. Die Kirchengrundsteuern verwalten die Kirchengemeinden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“ durch die Wörter „der Landeskirche und den Kirchengemeinden“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „oder“ durch die Angabe „bzw.“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Zuständige Stelle für die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen ist das Landeskirchenamt.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Kirchensteuergläubiger kann die Kirchensteuer“ durch die Wörter „Das Landeskirchenamt kann namens und im Auftrag des Kirchensteuergläubigers die Kirchensteuer vom Einkommen“ ersetzt und dem Wort „festsetzen“ das Wort „(Billigkeitsentscheidung)“ angefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Kirchengrundsteuer obliegt der Kirchengemeinde die Billigkeitsentscheidung.“

b) Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 5 und 6.

8. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Kirchenkreisrat“ durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Kirchenkreisrat“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Kirchenkreisrates oder“ gestrichen.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.

9. In § 26 Absatz 4 werden die Wörter „durch den Kirchenkreisrat oder den Kirchengemeinderat“ gestrichen.

10. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„6. die jährlich anfallenden Personal- und Sachkosten für die Kirchensteuerverwaltung durch die Landeskirche.“

11. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „die Vorschriften über“ die Wörter „die Verspätungszuschläge,“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verfahren, die nach §§ 20, 25 und 26 vor dem 1. Januar 2022 anhängig, aber noch nicht rechtskräftig geworden sind, werden von der Behörde fortgeführt, die nach diesem Kirchengesetz in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung zuständig ist.“

Artikel 3 Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

§ 3 des Kirchensteuerbeschlusses vom 25. September 2013 (KABl. S. 446), der zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 6. Oktober 2017 (KABl. S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 wird das Wort „getrennt“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2993) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einzeln“ ersetzt.
- 2. Die Tabelle in Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 10 Absatz 2 Kirchensteuerordnung)	jährliches Kirchengeld
	Euro	Euro
1	40 000 – 47 499	96
2	47 500 – 59 999	156
3	60 000 – 72 499	276
4	72 500 – 84 999	396
5	85 000 – 97 499	540
6	97 500 – 109 999	696
7	110 000 – 134 999	840
8	135 000 – 159 999	1 200
9	160 000 – 184 999	1 560

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 10 Absatz 2 Kirchensteuerordnung)	jährliches Kirchengeld
10	185 000 – 209 999	1 860
11	210 000 – 259 999	2 220
12	260 000 – 309 999	2 940
13	310 000 und mehr	3 600

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Az.: 3402-04 – F HI/ FS Soe / R Kr

**Synopse Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung
und weiterer Vorschriften**

Artikel 1 Änderung Teil 5 des Einführungsgesetzes	
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften
§ 1 Einnahmen	§ 1 Einnahmen
(1) 1Die Einnahmen im Sinne dieses Kirchengesetzes dienen insbesondere der Erfüllung der den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche obliegenden Aufgaben. 2Es handelt sich hierbei um die von den Kirchenkreisen erhobene Kirchensteuer, die Staatsleistungen einschließlich Patronatsleistungen der Länder, die Einnahmen aus Versorgungseinrichtungen und die Einnahmen aus dem Finanzausgleich der Evangelischen Kirche in Deutschland.	(1) 1Die Einnahmen im Sinne dieses Kirchengesetzes dienen insbesondere der Erfüllung der den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche obliegenden Aufgaben. 2Es handelt sich hierbei um die von den Kirchenkreisen erhobene und von der Landeskirche verwaltete Kirchensteuer, die Staatsleistungen einschließlich Patronatsleistungen der Länder, die Einnahmen aus Versorgungseinrichtungen und die Einnahmen aus dem Finanzausgleich der Evangelischen Kirche in Deutschland.
(2) Die Zweckbindungen der Staatsleistungen einschließlich der Patronatsleistungen sind einzuhalten und im Haushaltsbeschluss im Einzelnen betragsmäßig auszuweisen.	(2) Die Zweckbindungen der Staatsleistungen einschließlich der Patronatsleistungen sind einzuhalten und im Haushaltsbeschluss im Einzelnen betragsmäßig auszuweisen.
§ 2 Haushaltsbeschluss	§ 2 Haushaltsbeschluss
Vom Abdruck wird abgesehen.	Vom Abdruck wird abgesehen.
§ 3 Kirchensteueraufkommen	§ 3 Kirchensteueraufkommen
(1) Für das Kirchensteueraufkommen als Teil der Einnahmen ist die Kirchensteuerordnung zugrunde zu legen.	(1) Für das Kirchensteueraufkommen als Teil der Einnahmen ist die Kirchensteuerordnung zugrunde zu legen.
(2) 1Bei Vorlage des Haushaltsplanes ist das jeweilige Kirchensteueraufkommen mit folgenden zu verrechnenden Ansprüchen und Verpflichtungen darzustellen: 1. den durch das Erhebungsverfahren entstehenden Kosten,	(2) 1Bei Vorlage des Haushaltsplanes ist das jeweilige Kirchensteueraufkommen mit folgenden zu verrechnenden Ansprüchen und Verpflichtungen darzustellen: 1. den durch das Erhebungsverfahren entstehenden Kosten,

<p>2. dem Kirchensteuerausgleich mit Kirchensteuerberechtigten außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,</p> <p>3. der Rückstellung von Beträgen zum Ausgleich von anderen Kirchen nach Nummer 2 (Clearing-Rückstellung),</p> <p>4. den von den Soldatinnen und Soldaten entrichteten Kirchensteuern,</p> <p>5. den Kirchensteuererstattungen im Einzelfall.</p> <p><small>2</small>Aus der Darstellung müssen sich insbesondere der Gesamtbetrag sowie die jeweiligen Zu- und Abgänge der Rückstellungen für den Kirchensteuerausgleich mit anderen Kirchen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ergeben.</p>	<p>2. dem Kirchensteuerausgleich mit Kirchensteuerberechtigten außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,</p> <p>3. der Rückstellung von Beträgen zum Ausgleich von anderen Kirchen nach Nummer 2 (Clearing-Rückstellung),</p> <p>4. den von den Soldatinnen und Soldaten entrichteten Kirchensteuern,</p> <p>5. den Kirchensteuererstattungen im Einzelfall.</p> <p>6. den jährlich anfallenden Personal- und Sachkosten für die Kirchensteuerverwaltung durch die Landeskirche.</p> <p><small>2</small>Aus der Darstellung müssen sich insbesondere der Gesamtbetrag sowie die jeweiligen Zu- und Abgänge der Rückstellungen für den Kirchensteuerausgleich mit anderen Kirchen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ergeben.</p>
<p>§ 4 Versorgungssicherungs-Fonds</p>	<p>§ 4 Versorgungssicherungs-Fonds</p>
<p>Vom Abdruck wird abgesehen.</p>	<p>Vom Abdruck wird abgesehen.</p>
<p>Abschnitt 2 Hauptbereiche</p>	<p>Abschnitt 2 Hauptbereiche</p>
<p>§ 5 Anteil der Hauptbereiche</p>	<p>§ 5 Anteil der Hauptbereiche</p>
<p>Vom Abdruck wird abgesehen.</p>	<p>Vom Abdruck wird abgesehen.</p>
<p>Abschnitt 3 Schlüsselzuweisungen</p>	<p>Abschnitt 3 Schlüsselzuweisungen</p>
<p>§ 6 Anteil der Kirchenkreise</p>	<p>§ 6 Anteil der Kirchenkreise</p>
<p>Vom Abdruck wird abgesehen.</p>	<p>Vom Abdruck wird abgesehen.</p>
<p>§ 7 Berechnung der Schlüsselzuweisungen</p>	<p>§ 7 Berechnung der Schlüsselzuweisungen</p>
<p>(1) Die Schlüsselzuweisungen werden nach der Anzahl der Gemeindeglieder, der Wohnbevölkerungszahl und dem umbauten Raum denkmalgeschützter Gebäude (Bauvolumen)</p>	<p>(1) Die Schlüsselzuweisungen werden nach der Anzahl der Gemeindeglieder, der Wohnbevölkerungszahl und dem umbauten Raum denkmalgeschützter Gebäude (Bauvolumen)</p>

auf die Kirchenkreise verteilt.	auf die Kirchenkreise verteilt.
(2) ¹ Das Bauvolumen wird in Abständen von fünf Jahren durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland festgesetzt und von der Landessynode im Haushaltsbeschluss beschlossen. ² Das Bauvolumen kann mit Hilfe von Durchschnittswerten, die das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für Gebäudearten, insbesondere Stadtkirchen, Dorfkirchen, Kapellen und Pastorate, festsetzt, pauschaliert werden. ³ Von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil an den Einnahmen werden drei Prozent abgezogen und entsprechend dem Bauvolumen zugewiesen.	(2) ¹ Das Bauvolumen wird in Abständen von fünf Jahren durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland festgesetzt und von der Landessynode im Haushaltsbeschluss beschlossen. ² Das Bauvolumen kann mit Hilfe von Durchschnittswerten, die das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für Gebäudearten, insbesondere Stadtkirchen, Dorfkirchen, Kapellen und Pastorate, festsetzt, pauschaliert werden. ³ Von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil an den Einnahmen werden drei Prozent abgezogen und entsprechend dem Bauvolumen zugewiesen.
(3) ¹ Der Kirchenkreis Nordfriesland erhält von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil an den Einnahmen derzeit einen Anteil von 0,3 Prozent als Sonderzuweisung. ² Die Höhe der Sonderzuweisung wird jeweils nach drei Jahren, erstmals für das Haushaltsjahr 2015, überprüft und im Haushaltsbeschluss festgelegt.	(3) ¹ Der Kirchenkreis Nordfriesland erhält von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil an den Einnahmen derzeit einen Anteil von 0,3 Prozent als Sonderzuweisung. ² Die Höhe der Sonderzuweisung wird jeweils nach drei Jahren, erstmals für das Haushaltsjahr 2015, überprüft und im Haushaltsbeschluss festgelegt.
(4) ¹ Von den verbleibenden Mitteln werden fünfundsiebzig Prozent nach der Gemeindegliederzahl und fünfundzwanzig Prozent nach der Wohnbevölkerungszahl verteilt. ² Die maßgeblichen Gemeindegliederzahlen werden vom beauftragten Rechenzentrum und die Wohnbevölkerungszahlen von den Kirchenkreisen auf der Grundlage staatlicher Melderegister jeweils zu einem Stichtag ermittelt. ³ Bei der Ermittlung der Anzahl der Gemeindeglieder werden nur die Gemeindeglieder berücksichtigt, die ihre Hauptwohnung im Kirchenkreis haben. ⁴ Zur Wohnbevölkerung werden nur die Einwohner mit Hauptwohnung im Kirchenkreis gezählt. ⁵ Die Landessynode stellt die maßgeblichen Gemeindeglieder- und Wohnbevölkerungszahlen im Haushaltsbeschluss fest. ⁶ Die Stichtage werden im Haushaltsbeschluss der Landessynode für das folgende Haushaltsjahr festgelegt.	(4) ¹ Von den verbleibenden Mitteln werden fünfundsiebzig Prozent nach der Gemeindegliederzahl und fünfundzwanzig Prozent nach der Wohnbevölkerungszahl verteilt. ² Die maßgeblichen Gemeindegliederzahlen werden vom beauftragten Rechenzentrum und die Wohnbevölkerungszahlen von den Kirchenkreisen auf der Grundlage staatlicher Melderegister jeweils zu einem Stichtag ermittelt. ³ Bei der Ermittlung der Anzahl der Gemeindeglieder werden nur die Gemeindeglieder berücksichtigt, die ihre Hauptwohnung im Kirchenkreis haben. ⁴ Zur Wohnbevölkerung werden nur die Einwohner mit Hauptwohnung im Kirchenkreis gezählt. ⁵ Die Landessynode stellt die maßgeblichen Gemeindeglieder- und Wohnbevölkerungszahlen im Haushaltsbeschluss fest. ⁶ Die Stichtage werden im Haushaltsbeschluss der Landessynode für das folgende Haushaltsjahr festgelegt.
(5) ¹ Kirchenkreise können verlangen, dass der Gesamtbetrag der ihnen nach Absatz 2 bis 4 zustehenden Mittel nach einem Maßstab auf sie aufgeteilt wird, den sie miteinander vereinbart haben. ² Die Vereinbarung ist dem Landeskirchenamt der Evangelisch-	(5) ¹ Kirchenkreise können verlangen, dass der Gesamtbetrag der ihnen nach Absatz 2 bis 4 zustehenden Mittel nach einem Maßstab auf sie aufgeteilt wird, den sie miteinander vereinbart haben. ² Die Vereinbarung ist dem Landeskirchenamt der Evangelisch-

Lutherischen Kirche in Norddeutschland vorzulegen.	Lutherischen Kirche in Norddeutschland vorzulegen.
(6) Von der Schlüsselzuweisung für den jeweiligen Kirchenkreis werden die nicht als unumgänglich anerkannten Kirchensteuererlassbeträge abgesetzt.	(6) Von der Schlüsselzuweisung für den jeweiligen Kirchenkreis werden die nicht als unumgänglich anerkannten Kirchensteuererlassbeträge abgesetzt.
§§ 8 – 18 Vom Abdruck wird abgesehen.	§§ 8 – 18 Vom Abdruck wird abgesehen.
Artikel 2 Änderung der Kirchensteuerordnung	
Abschnitt 1 Allgemeines	Abschnitt 1 Allgemeines
§ 1 Zweck der Kirchensteuererhebung	§ 1 Zweck der Kirchensteuererhebung
Kirchensteuern werden zur Erfüllung der den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, Kirchenkreisen, Kirchenkreisverbänden und der Landeskirche sowie ihren Diensten und Werken obliegenden Aufgaben erhoben.	Kirchensteuern werden zur Erfüllung der den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, Kirchenkreisen, Kirchenkreisverbänden und der Landeskirche sowie ihren Diensten und Werken obliegenden Aufgaben erhoben.
§ 2 Kirchensteuergläubiger	§ 2 Kirchensteuergläubiger
¹ Die Kirchenkreise erheben die Kirchensteuern vom Einkommen. ² Im Übrigen erheben die Kirchengemeinden die Kirchensteuern.	¹ Die Kirchenkreise erheben die Kirchensteuern vom Einkommen. ²Diese Kirchensteuern werden von der Landeskirche verwaltet. ³ Im Übrigen erheben die Kirchengemeinden die Kirchensteuern.
§ 3 Persönliche Kirchensteuerpflicht	§ 3 Persönliche Kirchensteuerpflicht
(1) Alle Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind kirchensteuerpflichtig.	(1) Alle Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind kirchensteuerpflichtig.
(2) ¹ Die Kirchensteuerpflicht für die Kirchensteuern vom Einkommen besteht gegenüber dem Kirchenkreis, in dessen Gebiet das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung	(2) ¹ Die Kirchensteuerpflicht für die Kirchensteuern vom Einkommen besteht gegenüber dem Kirchenkreis, in dessen Gebiet das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung hat. ² Im Übrigen besteht die Kirchensteuerpflicht gegenüber der Kir-
hat. ² Im Übrigen besteht die Kirchensteuerpflicht gegenüber der Kir-	

chengemeinde, in deren Gebiet das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung hat.	chengemeinde, in deren Gebiet das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung hat.
§ 4 Vom Abdruck wird abgesehen.	§ 4 Vom Abdruck wird abgesehen.
Abschnitt 2 Kirchensteuerarten und Bemessungsgrundlagen	Abschnitt 2 Kirchensteuerarten und Bemessungsgrundlagen
§ 5 Kirchensteuerarten, allgemeine Grundsätze	§ 5 Kirchensteuerarten, allgemeine Grundsätze
(1) Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden: 1. als Kirchensteuer vom Einkommen a) in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), b) als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, 2. in dem im Land Schleswig-Holstein gelegenen Gebietsteil als Kirchensteuer vom Grundeigentum in Höhe eines Zuschlages zu den Grundsteuerermessbeträgen.	(1) Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden: 1. als Kirchensteuer vom Einkommen a) in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), b) als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, 2. in dem im Land Schleswig-Holstein gelegenen Gebietsteil als Kirchensteuer vom Grundeigentum in Höhe eines Zuschlages zu den Grundsteuerermessbeträgen.
(2) ¹ Die Höhe der Kirchensteuern ist nach festen und gleichmäßigen Maßstäben festzusetzen. ² Soweit sich aus staatlichen oder kirchlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für den Kirchensteueranspruch bei der Kirchensteuer vom Einkommen die Bestimmungen über die Einkommensteuer.	(2) ¹ Die Höhe der Kirchensteuern ist nach festen und gleichmäßigen Maßstäben festzusetzen. ² Soweit sich aus staatlichen oder kirchlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für den Kirchensteueranspruch bei der Kirchensteuer vom Einkommen die Bestimmungen über die Einkommensteuer.
(3) ¹ Für jede Art der Kirchensteuern können Mindest- oder Höchstbeträge sowie, mit Ausnahme der Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer), Freigrenzen bestimmt werden. ² Satz 1 gilt nicht, soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird.	(3) ¹ Für jede Art der Kirchensteuern können Mindest- oder Höchstbeträge sowie, mit Ausnahme der Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer), Freigrenzen bestimmt werden. ² Satz 1 gilt nicht, soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird.
(4) Bezüglich der Anrechnung der Kirchensteuern gilt § 36 des Einkommensteuergesetzes	(4) Bezüglich der Anrechnung der Kirchensteuern gilt § 36 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Geset-

entsprechend.	zes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2993) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
(5) Der Hebesatz der Kirchensteuern vom Grundeigentum kann für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und für das sonstige Grundeigentum verschieden festgesetzt werden.	(5) Der Hebesatz der Kirchensteuern vom Grundeigentum kann für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und für das sonstige Grundeigentum verschieden festgesetzt werden.
(6) Soweit dieses Kirchengesetz auf Vorschriften der Abgabenordnung oder des Einkommensteuergesetzes verweist, sind diese Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.	(6) Soweit dieses Kirchengesetz auf Vorschriften der Abgabenordnung oder des Einkommensteuergesetzes verweist, sind diese Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
(7) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.	(7) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.
§§ 6 – 12 Vom Abdruck wird abgesehen.	§§ 6 – 12 Vom Abdruck wird abgesehen.
§ 13 Beschlüsse über Festsetzung, Art und Höhe der Kirchensteuer	§ 13 Beschlüsse über Festsetzung, Art und Höhe der Kirchensteuer
(1) Die Landessynode bestimmt durch Kirchensteuerbeschluss in der Form eines Kirchengesetzes, welche Kirchensteuern nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 erhoben werden und legt die Hebesätze fest.	(1) Die Landessynode bestimmt durch Kirchensteuerbeschluss in der Form eines Kirchengesetzes, welche Kirchensteuern nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 erhoben werden und legt die Hebesätze fest.
(2) ¹ Der Kirchengemeinderat bestimmt durch Kirchengrundsteuerbeschluss, ob Kirchensteuern vom Grundeigentum für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Kirchensteuer A) und für sonstige Grundstücke (Kirchensteuer B) einzeln oder nebeneinander erhoben werden, und legt ihre Hebesätze fest. ² Die Landessynode kann hierfür in dem Kirchengesetz nach Absatz 1 Rahmenbestimmungen erlassen. ³ Der Kirchengrundsteuerbeschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat. ⁴ Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Stellungnahme des Landeskirchenamtes eingeholt worden ist, soweit es nicht dafür Verwaltungsvorschriften aufgestellt hat.	(2) ¹ Der Kirchengemeinderat bestimmt durch Kirchengrundsteuerbeschluss, ob Kirchensteuern vom Grundeigentum für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Kirchensteuer A) und für sonstige Grundstücke (Kirchensteuer B) einzeln oder nebeneinander erhoben werden, und legt ihre Hebesätze fest. ² Die Landessynode kann hierfür in dem Kirchengesetz nach Absatz 1 Rahmenbestimmungen erlassen. ³ Der Kirchengrundsteuerbeschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat. ⁴ Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Stellungnahme des Landeskirchenamtes eingeholt worden ist, soweit es nicht dafür Verwaltungsvorschriften aufgestellt hat.
(3) ¹ Der Kirchensteuerbeschluss ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen. ² Kirchengrundsteuerbeschlüsse nach Absatz 2 sind in ortsüblicher Weise	(3) ¹ Der Kirchensteuerbeschluss nach Absatz 1 ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen. ² Kirchengrundsteuerbeschlüsse nach Absatz 2 sind in ortsüblicher Weise

bekannt zu machen.	bekannt zu machen.
(4) ¹ Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 enthalten neben den Hebesätzen die Anrechnungsbestimmungen, die Staffelungssätze und die Bemessungsgrundlagen. ² Außerdem sind Zeitpunkt und Höhe der Vorauszahlungen auf kirchlich verwaltete Kirchensteuern im Kirchensteuerbeschluss bzw. Kirchengrundsteuerbeschluss zu bestimmen. ³ Im Kirchensteuerbeschluss und Kirchengrundsteuerbeschluss kann festgelegt werden, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden.	(4) ¹ Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 enthalten neben den Hebesätzen die Anrechnungsbestimmungen, die Staffelungssätze und die Bemessungsgrundlagen. ² Außerdem sind Zeitpunkt und Höhe der Vorauszahlungen auf kirchlich verwaltete Kirchensteuern im Kirchensteuerbeschluss bzw. Kirchengrundsteuerbeschluss zu bestimmen. ³ Im Kirchensteuerbeschluss und Kirchengrundsteuerbeschluss kann festgelegt werden, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden.
(5) ¹ Der Kirchensteuerbeschluss und der Kirchengrundsteuerbeschluss werden für ein Jahr gefasst. ² Der Kirchensteuerbeschluss und der Kirchengrundsteuerbeschluss gelten weiter, solange kein neuer wirksam geworden ist.	(5) ¹ <u>Beschlüsse nach Absatz 1 und 2</u> werden für ein Jahr gefasst. ² <u>Sie</u> gelten weiter, solange kein neuer wirksam geworden ist.
§ 14 Kirchensteuererhebungsverfahren für die in Brandenburg oder Niedersachsen wohnenden Kirchenmitglieder	§ 14 Kirchensteuererhebungsverfahren für die in Brandenburg oder Niedersachsen wohnenden Kirchenmitglieder
(1) Für den im Land Brandenburg liegenden Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland findet das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2009 (KABl. S. 212) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.	(1) Für den im Land Brandenburg liegenden Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland findet das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (<u>Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der Fassung vom 1. Januar 2009 (KABl. S. 212), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 23. Oktober 2020 (KABl. S. 229) geändert worden ist, in der</u> jeweils geltenden Fassung Anwendung.
(2) Für den im Land Niedersachsen liegenden Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland findet das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den Evangelischen Landeskirchen vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 107) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.	(2) Für den im Land Niedersachsen liegenden Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland findet das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den Evangelischen Landeskirchen vom 14. Juli 1972 (<u>KABl. 1972, S. 107), das zuletzt durch Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 8. März 2014 (KABl. 2014, S. 57) geändert worden ist, in der</u> jeweils geltenden Fassung Anwendung.
Abschnitt 3 Verwaltung der Kirchensteuern	Abschnitt 3 Verwaltung der Kirchensteuern

§ 15 Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer	§ 15 Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer
(1) Die Kirchensteuern werden grundsätzlich von den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen verwaltet.	(1) <u>Die Kirchensteuern vom Einkommen werden von der Landeskirche verwaltet. Die Kirchengrundsteuern verwalten die Kirchengemeinden.</u>
(2) ¹ Die Festsetzung der von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen verwalteten Kirchensteuern erfolgt durch Kirchensteuerbescheid. ² Der Kirchensteuerbescheid enthält die Bemessungsgrundlage, die Hebesätze, die angeforderten Beträge, die Fälligkeitstermine sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung und die Angabe der Stelle, an welche die angeforderten Beträge zu entrichten sind.	(2) ¹ Die Festsetzung der von <u>der Landeskirche und den Kirchengemeinden</u> verwalteten Kirchensteuern erfolgt durch Kirchensteuerbescheid. ² Der Kirchensteuerbescheid enthält die Bemessungsgrundlage, die Hebesätze, die angeforderten Beträge, die Fälligkeitstermine sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung und die Angabe der Stelle, an welche die angeforderten Beträge zu entrichten sind.
(3) Der Kirchensteuerbescheid ist der oder dem Kirchensteuerpflichtigen durch einfachen Brief bekannt zu geben.	(3) Der Kirchensteuerbescheid ist der <u>bzw.</u> dem Kirchensteuerpflichtigen durch einfachen Brief bekannt zu geben.
	<u>(4) Zuständige Stelle für die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen ist das Landeskirchenamt.</u>
§§ 16 – 19 Vom Abdruck wird abgesehen.	§§ 16 – 19 Vom Abdruck wird abgesehen.
§ 20 Stundung, Erlass, abweichende Festsetzung und Niederschlagung durch den Kirchensteuergläubiger	§ 20 Stundung, Erlass, abweichende Festsetzung und Niederschlagung durch den Kirchensteuergläubiger
(1) ¹ Der Kirchensteuergläubiger kann die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen stunden, erlassen, niederschlagen oder abweichend festsetzen. ² Das Landeskirchenamt kann hierfür Verwaltungsvorschriften erlassen.	(1) ¹ <u>Das Landeskirchenamt kann namens und im Auftrag des Kirchensteuergläubigers die Kirchensteuer vom Einkommen</u> aus Billigkeitsgründen stunden, erlassen, niederschlagen oder abweichend festsetzen (<u>Billigkeitsentscheidung</u>). <u>Für die Kirchengrundsteuer obliegt der Kirchengemeinde die Billigkeitsentscheidung.</u> ³ Das Landeskirchenamt kann hierfür Verwaltungsvorschriften erlassen.
(2) Kirchensteuern können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Kirchensteuerpflichtige bzw. den Kirchensteuerpflichtigen bedeutet und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.	(2) Kirchensteuern können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Kirchensteuerpflichtige bzw. den Kirchensteuerpflichtigen bedeutet und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(3) ¹ Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder wenn kirchliche Gründe dies erforderlich machen. ² Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.	(3) ¹ Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder wenn kirchliche Gründe dies erforderlich machen. ² Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.
(4) Kirchensteuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem angeforderten Betrag stehen.	(4) Kirchensteuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem angeforderten Betrag stehen.
(5) ¹ Der Kirchenkreisrat trifft die Entscheidung für die Kirchensteuern vom Einkommen. ² Zuvor ist eine Stellungnahme des Landeskirchenamtes einzuholen, soweit es nicht dafür Verwaltungsvorschriften aufgestellt hat. ³ Der Kirchengemeinderat trifft die Entscheidung für die übrigen Kirchensteuern. ⁴ Zuvor ist eine Stellungnahme des Kirchenkreisrates einzuholen, soweit er nicht dafür Verwaltungsvorschriften aufgestellt hat.	(5) ¹Der Kirchenkreisrat trifft die Entscheidung für die Kirchensteuern vom Einkommen. ²Zuvor ist eine Stellungnahme des Landeskirchenamtes einzuholen, soweit es nicht dafür Verwaltungsvorschriften aufgestellt hat. ³Der Kirchengemeinderat trifft die Entscheidung für die übrigen Kirchensteuern. ⁴Zuvor ist eine Stellungnahme des Kirchenkreisrates einzuholen, soweit er nicht dafür Verwaltungsvorschriften aufgestellt hat.
(6) ¹ Das Landeskirchenamt entscheidet, ob und inwieweit von den Kirchensteuergläubigern gewährte Erlasse auf die Kirchensteuer vom Einkommen als unumgänglich anerkannt werden können. ² Nicht als unumgänglich anerkannte Erlasse werden von den Kirchensteuerzuweisungen des jeweiligen Kirchenkreises abgezogen.	(6) ¹Das Landeskirchenamt entscheidet, ob und inwieweit von den Kirchensteuergläubigern gewährte Erlasse auf die Kirchensteuer vom Einkommen als unumgänglich anerkannt werden können. ²Nicht als unumgänglich anerkannte Erlasse werden von den Kirchensteuerzuweisungen des jeweiligen Kirchenkreises abgezogen.
(7) ¹ Entscheidungen der Kirche über Anträge auf Stundung, Erlass oder Niederschlagung von Kirchensteuern in den Fällen des Absatzes 1 binden die Finanzverwaltung. ² Diese ist über die Entscheidung zu informieren.	(5) ¹ Entscheidungen der Kirche über Anträge auf Stundung, Erlass oder Niederschlagung von Kirchensteuern in den Fällen des Absatzes 1 binden die Finanzverwaltung. ² Diese ist über die Entscheidung zu informieren.
(8) Soweit einem Antrag nicht stattgegeben wird, ist die Entscheidung zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekannt zu geben.	(6) Soweit einem Antrag nicht stattgegeben wird, ist die Entscheidung zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekannt zu geben.
§§ 21 – 22 Vom Abdruck wird abgesehen.	§§ 21 – 22 Vom Abdruck wird abgesehen.
Abschnitt 4 Rechtsmittel	Abschnitt 4 Rechtsmittel
§§ 23 – 24 Vom Abdruck wird abgesehen.	§§ 23 – 24 Vom Abdruck wird abgesehen.
§ 25 Widerspruchsverfahren	§ 25 Widerspruchsverfahren

<p>(1) Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz im Sinne der Abgabenordnung in Brandenburg, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein haben, können in Fällen der Kirchensteuer vom Einkommen beim Kirchenkreisrat und im Übrigen beim Kirchengemeinderat Widerspruch einlegen.</p>	<p>(1) Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz im Sinne der Abgabenordnung in Brandenburg, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein haben, können in Fällen der Kirchensteuer vom Einkommen beim Landeskirchenamt und im Übrigen beim Kirchengemeinderat Widerspruch einlegen.</p>
<p>(2) ¹Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. ²Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchensteuerbescheid der oder dem zur Kirchensteuer Herangezogenen als bekannt gegeben gilt. ³Bei einer durch das Finanzamt erhobenen oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltenen Kirchensteuer gilt ein innerhalb der Frist des Satzes 1 bei dem zuständigen Finanzamt eingelegter Widerspruch als rechtzeitig eingelegt.</p>	<p>(2) ¹Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. ²Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchensteuerbescheid der oder dem zur Kirchensteuer Herangezogenen als bekannt gegeben gilt. ³Bei einer durch das Finanzamt erhobenen oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltenen Kirchensteuer gilt ein innerhalb der Frist des Satzes 1 bei dem zuständigen Finanzamt eingelegter Widerspruch als rechtzeitig eingelegt.</p>
<p>(3) ¹Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. ²Es soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den der Widerspruch gerichtet ist. ³Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. ⁴Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.</p>	<p>(3) ¹Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. ²Es soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den der Widerspruch gerichtet ist. ³Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. ⁴Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.</p>
<p>(4) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Kirchenkreisrat bzw. der Kirchengemeinderat. ²Vor der Entscheidung des Kirchenkreisrates oder des Kirchengemeinderates ist eine Stellungnahme des Landeskirchenamtes einzuholen, soweit es nicht dafür Verwaltungsvorschriften aufgestellt hat. ³Wird dem die Kirchengrundsteuer betreffenden Widerspruch durch den Kirchengemeinderat nicht abgeholfen, entscheidet der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises.</p>	<p>(4) ¹Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt bzw. der Kirchengemeinderat. ²Vor der Entscheidung des Kirchenkreisrates oder des Kirchengemeinderates ist eine Stellungnahme des Landeskirchenamtes einzuholen, soweit es nicht dafür Verwaltungsvorschriften aufgestellt hat. ³Wird dem die Kirchengrundsteuer betreffenden Widerspruch durch den Kirchengemeinderat nicht abgeholfen, entscheidet das Landeskirchenamt.</p>
<p>(5) Die Widerspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben.</p>	<p>(5) Die Widerspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Beschwerdeverfahren gegen ablehnende Billigkeitsentscheidungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Beschwerdeverfahren gegen ablehnende Billigkeitsentscheidungen</p>
<p>(1) Steuerpflichtige können gegen Entscheidungen über Anträge auf Stundung oder Erlass Beschwerde bei der kirchlichen Stelle</p>	<p>(1) Steuerpflichtige können gegen Entscheidungen über Anträge auf Stundung oder Erlass Beschwerde bei der kirchlichen Stelle</p>

einlegen, die die Entscheidung getroffen hat.	einlegen, die die Entscheidung getroffen hat.
(2) ¹ Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. ² Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid als bekannt gegeben gilt.	(2) ¹ Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. ² Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid als bekannt gegeben gilt.
(3) ¹ Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. ² Es soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den die Beschwerde gerichtet ist. ³ Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. ⁴ Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.	(3) ¹ Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. ² Es soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den die Beschwerde gerichtet ist. ³ Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. ⁴ Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
(4) Wird der Beschwerde durch den Kirchenkreisrat oder den Kirchengemeinderat nicht abgeholfen, entscheidet das Landeskirchenamt.	(4) Wird der Beschwerde durch den Kirchenkreisrat oder den Kirchengemeinderat nicht abgeholfen, entscheidet das Landeskirchenamt.
(5) ¹ Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ² Sie ist der Person, die die Beschwerde eingelegt hat, und der kirchensteuerberechtigten Körperschaft bekannt zu geben.	(5) ¹ Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ² Sie ist der Person, die die Beschwerde eingelegt hat, und der kirchensteuerberechtigten Körperschaft bekannt zu geben.
§§ 27 – 28 Vom Abdruck wird abgesehen.	§§ 27 – 28 Vom Abdruck wird abgesehen.
Abschnitt 5 Kirchensteueraufkommen	Abschnitt 5 Kirchensteueraufkommen
§ 29 Kirchensteuereingänge	§ 29 Kirchensteuereingänge
Vom Abdruck wird abgesehen.	Vom Abdruck wird abgesehen.
§ 30 Kirchensteueraufkommen	§ 30 Kirchensteueraufkommen
(1) Für das Kirchensteueraufkommen eines jeden Jahres sind die in der Zeit vom 1. Januar bis zum Ablauf des 31. Dezember als Kirchensteuern vom Einkommen eingegangenen Beträge zugrunde zu legen.	(1) Für das Kirchensteueraufkommen eines jeden Jahres sind die in der Zeit vom 1. Januar bis zum Ablauf des 31. Dezember als Kirchensteuern vom Einkommen eingegangenen Beträge zugrunde zu legen.
(2) Mit dem Kirchensteueraufkommen gemäß Absatz 1 werden folgende Ansprüche und Verpflichtungen verrechnet: 1. die durch das Erhebungsverfahren entstehenden Kosten, 2. der Kirchensteuerausgleich mit Kirchen-	(2) Mit dem Kirchensteueraufkommen gemäß Absatz 1 werden folgende Ansprüche und Verpflichtungen verrechnet: 1. die durch das Erhebungsverfahren entstehenden Kosten, 2. der Kirchensteuerausgleich mit Kirchen-

<p>steuerberechtigten außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,</p> <p>3. die Rückstellung von Beträgen zum Ausgleich von anderen Kirchen nach Nummer 2 (Clearing-Rückstellung),</p> <p>4. die von den Soldatinnen und Soldaten entrichteten Kirchensteuern,</p> <p>5. die Kirchensteuererstattungen im Einzelfall.</p>	<p>steuerberechtigten außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,</p> <p>3. die Rückstellung von Beträgen zum Ausgleich von anderen Kirchen nach Nummer 2 (Clearing-Rückstellung),</p> <p>4. die von den Soldatinnen und Soldaten entrichteten Kirchensteuern,</p> <p>5. die Kirchensteuererstattungen im Einzelfall,</p> <p>6. die jährlich anfallenden Personal- und Sachkosten für die Kirchensteuerverwaltung durch die Landeskirche.</p>
<p>(3) Die Anteile der im staatlichen Einzugsverfahren beteiligten Kirchen sollen durch Auswertung der Lohnsteuerbelege und der Veranlagungsunterlagen ermittelt werden, soweit nicht eine zwischenkirchliche Vereinbarung besteht.</p>	<p>(3) Die Anteile der im staatlichen Einzugsverfahren beteiligten Kirchen sollen durch Auswertung der Lohnsteuerbelege und der Veranlagungsunterlagen ermittelt werden, soweit nicht eine zwischenkirchliche Vereinbarung besteht.</p>
<p>§§ 31 – 33 Vom Abdruck wird abgesehen.</p>	<p>§§ 31 – 33 Vom Abdruck wird abgesehen.</p>
<p>Abschnitt 6 Ergänzende Vorschriften</p>	<p>Abschnitt 6 Ergänzende Vorschriften</p>
<p>§ 34 Verfahrensrechtliche Vorschriften</p>	<p>§ 34 Verfahrensrechtliche Vorschriften</p>
<p>(1) ¹Soweit sich aus den Kirchensteuergesetzen der Länder, diesem Kirchengesetz oder anderen Bestimmungen nichts anderes ergibt, finden die für die Maßstabsteuern geltenden Vorschriften, insbesondere die Abgabenordnung, sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften Anwendung. ²Nicht anzuwenden sind die Vorschriften über die Verzinsung, die Säumniszuschläge sowie die Bestimmungen über das Straf- und Bußgeldverfahren. ³Die Vorschriften über die Strafbarkeit der Verletzung des Steuergeheimnisses sind anzuwenden.</p>	<p>(1) ¹Soweit sich aus den Kirchensteuergesetzen der Länder, diesem Kirchengesetz oder anderen Bestimmungen nichts anderes ergibt, finden die für die Maßstabsteuern geltenden Vorschriften, insbesondere die Abgabenordnung, sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften Anwendung. ²Nicht anzuwenden sind die Vorschriften über die Verspätungszuschläge, die Verzinsung, die Säumniszuschläge sowie die Bestimmungen über das Straf- und Bußgeldverfahren. ³Die Vorschriften über die Strafbarkeit der Verletzung des Steuergeheimnisses sind anzuwenden.</p>
<p>(2) ¹Die Vollstreckung der Kirchensteuern vom Einkommen obliegt den Finanzämtern. ²Es gelten die Vorschriften des Sechsten Teils der Abgabenordnung entsprechend.</p>	<p>(2) ¹Die Vollstreckung der Kirchensteuern vom Einkommen obliegt den Finanzämtern. ²Es gelten die Vorschriften des Sechsten Teils der Abgabenordnung entsprechend.</p>
	<p>(3) Verfahren, die nach §§ 20, 25 und 26 vor dem 1. Januar 2022 anhängig, aber noch</p>

nicht rechtskräftig geworden sind, werden von der Behörde fortgeführt, die nach diesem Kirchengesetz in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung zuständig ist.

§§ 35 – 37 Vom Abdruck wird abgesehen. §§ 35 – 37 Vom Abdruck wird abgesehen.

Artikel 3
Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

<p>§ 3 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe</p>	<p>§ 3 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe</p>
---	---

<p>(1) Die Kirchenkreise erheben von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgesellschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz</p> <p style="text-align: right; padding-right: 20px;">getrennt veranlagt werden, das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Kirchensteuerordnung.</p>	<p>(1) Die Kirchenkreise erheben von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgesellschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz <u>in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2993) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einzeln</u> veranlagt werden, das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Kirchensteuerordnung.</p>
---	--

<p>(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:</p>	<p>(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:</p>
--	--

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 10 Absatz 2 Kirchensteuerordnung)	jährliches Kirchgeld	Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 10 Absatz 2 Kirchensteuerordnung)	jährliches Kirchgeld
	Euro	Euro		Euro	Euro
1	30 000 – 37 499	96	1	40 000 – 47 499	96
2	37 500 – 49 999	156	2	47 500 – 59 999	156
3	50 000 – 62 499	276	3	60 000 – 72 499	276
4	62 500 – 74 999	396	4	72 500 – 84 999	396
5	75 000 – 87 499	540	5	85 000 – 97 499	540
6	87 500 – 99 999	696	6	97 500 – 109 999	696
7	100 000 – 124 999	840	7	110 000 – 134 999	840

8	125 000 – 149 999	1 200	8	135 000 – 159 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560	9	160 000 – 184 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860	10	185 000 – 209 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220	11	210 000 – 259 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940	12	260 000 – 309 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600	13	310 000 und mehr	3 600
Artikel 4 Inkrafttreten					
Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.					

	gemeldete Stellenanteile in Wochenstunden	Sind Widerspruchsfälle zu bearbeiten?	Anzahl der Vorgänge pro Jahr lt. Mitteilung KK, bzw. Erlassfälle (blau), wenn Angaben fehlen	Anzahl der Vorgänge pro Jahr lt. Mitteilung KK, bzw. Erlassfälle (blau), wenn Angaben fehlen mit Meldung Stellenanteil
KK Altholstein	4,5	+	42	42
KK Dithmarschen	3	+	36	36
KK Hamburg-Ost	15,6	+	81	81
KK Hamburg-West/Südholstein	11,7	+	60	60
KK Lübeck-Lauenburg	kein Stellenanteil ausgewiesen	+	30	
KK Mecklenburg	kein Stellenanteil ausgewiesen	-	26	
KK Nordfriesland	1,83	+	17	17
KK Ostholstein	1,15	+	20	20
KK Plön-Segeberg	kein Stellenanteil ausgewiesen	+	22	
KK Pommern	kein Stellenanteil ausgewiesen	-	6	
KK Rantzeu-Münsterdorf	6	+	25	25
KK Rendsburg-Eckernförde	1,92	+	16	16
KK Schleswig-Flensburg	5,85	+	35	35
	51,55		416	332

*

gemeldete Wochenstunden 51,55

dazugehörige Fallzahlen 332

Hochrechnung

Fälle insgesamt 416

notwendige Wochenstunden 64,59

entspricht VBE 1,66

gemeldete Wochenstunden
Hamburger Kirchenkreise 27,3

dazugehörige Fallzahlen 141

Hochrechnung

Fälle insgesamt 416

notwendige Wochenstunden 80,54

entspricht VBE 2,07

*KK Rendsburg-Eckernförde hat offenbar die Kirchengrundsteuerfälle gemeldet, es sind daher die dem LKA bekannten Teilerlasse angesetzt worden (zusätzlich sind Widersprüche und abgelehnte Anträge etc. zu berücksichtigen, diese sind dem LKA zahlenmäßig nicht bekannt)

**Errichtung einer Kirchensteuerstelle - Anpassung der Anteilssätze und
Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

I. Neuberechnung des Anteiles der Landeskirche aufgrund der Verlagerung einer Vollzeitstelle

Kirchensteuersachbearbeitung LKA in Kirchensteuerstelle

Anteil Landeskirche lt. Haushaltsbeschluss 2021	65.053.700,00 €
<u>abzgl. Verlagerung Stelle LKA</u>	
Personalkosten	-62.000,00 €
Sachkosten (Pauschal 20 %)	-12.400,00 €
<u>Anteil neu</u>	<u>64.979.300,00 €</u>

Verteilmasse unter Berücksichtigung Kirchensteuerstelle (s. u.)	347.317.600,00 €
Anteil der Landeskirche neu (s.o.)	64.979.300,00 €
Anteilssatz Landeskirche neu	18,7089%
Anteilssatz Landeskirche neu gerundet	18,71%

Anteilssatz Kirchenkreise neu	81,29%
-------------------------------	--------

II. Kosten der Kirchensteuerstelle

Personalkosten 2,75 Vollzeitstellen	164.400,00 €
Sachkosten (Pauschal 20 %)	32.900,00 €
<u>Summe</u>	<u>197.300,00 €</u>

III. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf Grundlage der HH-Planung 2021

Kirchensteuer netto	483.000.000,00 €
<u>abzgl. Kosten Kirchensteuerstelle</u>	<u>-197.300,00 €</u>
Kirchensteuer netto neu	482.802.700,00 €

	HH-Planung 2021	HH-Planung 2021 unter Berücksichtigung Kirchensteuerstelle	Auswirkungen
Kirchensteuer netto	483.000.000,00 €	482.802.700,00 €	-197.300,00 €
Staatsleistungen	34.372.400,00 €	34.372.400,00 €	0,00 €
Absetzung von Staatsleistungen	-18.357.400,00 €	-18.357.400,00 €	0,00 €
Finanzausgleich	8.679.900,00 €	8.679.900,00 €	0,00 €
Kirchlicher Entwicklungsdienst	-14.490.000,00 €	-14.484.100,00 €	-5.900,00 €
Vorwegabzug gesamtkirchl. Aufgaben	-24.703.500,00 €	-24.703.500,00 €	0,00 €
Vorwegabzug Versorgung	-120.992.400,00 €	-120.992.400,00 €	0,00 €
Verteilmasse	347.509.000,00 €	347.317.600,00 €	-191.400,00 €
Anteil KK 81,28 %	282.455.300,00 €		
Anteil KK neu 81,29 %		282.334.500,00 €	-120.800,00 €
Denkmalfonds 0,15 %	423.600,00 €	423.500,00 €	-100,00 €
verbleiben	282.031.700,00 €	281.911.000,00 €	-120.700,00 €
Anteil Landeskirche 18,72 %	65.053.700,00 €		
Anteil Landeskirche neu 18,71 %		64.983.100,00 €	-70.600,00 €

Kirchenkreis	Prozentanteil	HH-Planung 2021	HH-Planung 2021 unter Berücksichtigung Kirchensteuerstelle	Auswirkungen
Altholstein	9,27%	26.144.300,00 €	26.133.200,00 €	-11.100,00 €
Dithmarschen	3,37%	9.504.500,00 €	9.500.400,00 €	-4.100,00 €
Hamburg-Ost	21,88%	61.708.500,00 €	61.682.100,00 €	-26.400,00 €
Hamburg-West/Südholstein	10,60%	29.895.400,00 €	29.882.600,00 €	-12.800,00 €
Lübeck-Lauenburg	7,78%	21.942.100,00 €	21.932.700,00 €	-9.400,00 €
Mecklenburg	11,41%	32.179.800,00 €	32.166.000,00 €	-13.800,00 €
Nordfriesland	4,45%	12.550.400,00 €	12.545.000,00 €	-5.400,00 €
Ostholstein	4,57%	12.888.800,00 €	12.883.300,00 €	-5.500,00 €
Plön-Segeberg	5,23%	14.750.300,00 €	14.744.000,00 €	-6.300,00 €
Pommern	5,25%	14.806.700,00 €	14.800.300,00 €	-6.400,00 €
Rantzeau-Münsterdorf	4,14%	11.676.100,00 €	11.671.100,00 €	-5.000,00 €
Rendsburg-Eckernförde	5,19%	14.637.400,00 €	14.631.200,00 €	-6.200,00 €
Schleswig-Flensburg	6,86%	19.347.400,00 €	19.339.100,00 €	-8.300,00 €
	100,00%	282.031.700,00 €	281.911.000,00 €	-120.700,00 €

Anteil Landeskirche		65.053.700,00 €	64.983.100,00 €	-70.600,00 €
---------------------	--	-----------------	-----------------	--------------